

Pressemitteilung:

Verträge von Pflegeeinrichtungen mit Abrechnungsdienstleistern sind in der Regel nichtig

Bochum, 9. März 2015

Dr. Ulbrich & Kaminski haben eine ambulante Pflegeeinrichtung in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln erfolgreich gegen einen Abrechnungsdienstleister vertreten (Landgericht Köln, Urteil vom 05.12.2014, Az. 12 O 92/14).

Die Pflegeeinrichtung und der Abrechnungsdienstleister hatten einen sog. Abrechnungsvertrag abgeschlossen. In dieser Vereinbarung hatte sich die Pflegeeinrichtung dazu verpflichtet, dem Abrechnungsdienstleister die Forderungen gegen die Kostenträger zum Kauf anzubieten. Der Abrechnungsdienstleister hatte sich verpflichtet, diese Forderungen zum Nennwert anzukaufen und den Wert der Forderungen unter Abzug einer Gebühr an die Pflegeeinrichtung auszus zahlen.

Mit der Klage vor dem Landgericht Köln hat der Abrechnungsdienstleister die Vergütung einer Vielzahl von Forderungen verlangt, weil die Kostenträger dem Abrechnungsdienstleister diese Forderungen aus verschiedenen Gründen nicht erstattet hatten. Ferner hatte der Abrechnungsdienstleister auf Zahlung entgangenen Gewinns geklagt, weil die Pflegeeinrichtung den Abrechnungsvertrag zwischenzeitlich fristlos gekündigt hatte.

Das Landgericht Köln hat entschieden, dass der Abrechnungsvertrag gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 203 StGB nichtig ist. Durch die Weitergabe der Namen der Patienten und den in den Rechnungen aufgeführten gesundheitlichen und pflegerischen Maßnahmen hatte die beklagte Pflegeeinrichtung Geheimnisse ihrer Patienten, die zu deren persönlichen Lebensbereichen gehören, weitergegeben. Dafür lag keine ausdrückliche oder konkludente Einwilligung der Patienten vor. Ferner hat das Landgericht Köln klargestellt, dass § 302 SGB V kein Rechtfertigungsgrund darstellt.

Das Urteil des Landgerichts Köln ist für viele Pflegeeinrichtungen interessant. Es ist in der Pflegebranche weit verbreitet, Verträge mit Abrechnungsdienstleistern zu schließen. Nicht selten kommt es bei der Durchführung dieser Verträge zu Streitigkeiten. Das Urteil des Landgerichts Köln kann die Verhandlungsposition vieler Pflegeeinrichtungen in solchen Streitigkeiten stark verbessern.

Das vollständige Urteil kann auf der Website www.ulbrich-kaminski.de kostenlos herunter geladen werden.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de